



DER LANDRAT

Dezernat Wirtschaft, Landwirtschaft
und Veterinärwesen
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Frau Ch. Kraft
Amtstierärztin und Fachdienstleiterin

Telefon: 03381 53-3271

Dezernat3@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 31.261/069

Datum: 05.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit vom 05.05.2026

Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29.04.2026, AZ.: 31.261/067 und Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit

Gemäß § 16a und § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes im Land Brandenburg werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit vom 29.04.2026, Aktenzeichen 31.261/067, wird mit Inkrafttreten dieser Tierseuchenallgemeinverfügung aufgehoben.
2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark werden Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben, insbesondere Taubenauflässe, verboten.
3. Alle Geflügelhalter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark haben:
 - Verluste ab 3 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren,
 - Verluste ab 1 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
 - auffällige Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme

Kontaktieren Sie uns:

Telefon: 033841 91-0

Fax: 033841 91-218

kontakt@potsdam-mittelmark.de

Besuchen Sie uns auf:

potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Steuer-ID: DE18 11 61 118

Steuernummer: 123/45678/910



unverzüglich dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu melden.

Diese Geflügelhaltungen müssen dann virologisch auf Newcastle Disease untersucht werden.

4. Soweit die Anordnungen unter Ziffer 1 - 3 dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 37 TierGesG.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Newcastle-Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hochansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vögeln. Sie wird durch das Newcastle Disease Virus verursacht und ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Aufgrund der teils ähnlichen klinischen Erscheinungen wird die Erkrankung auch als atypische Geflügelpest bezeichnet. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist darauf hin, dass die Newcastle-Krankheit insbesondere bei Hühnern und Puten auftritt und dass in Verbindung mit der weiterhin auftretenden hochpathogenen aviären Influenza aktuell eine erhebliche Gefährdungslage für Geflügel und andere Vogelhaltungen besteht.

Die Erkrankung kann bei empfänglichen Vögeln schwer verlaufen und insbesondere in Geflügelhaltungen zu hohen Verlusten führen. Klinisch können unter anderem Atemnot, Durchfall, Apathie, Legeleistungsabfall, geschwollene Augenlider, Verfärbungen im Bereich des Kammes sowie neurologische Symptome wie Halsverdrehen, Lähmungen oder Zittern auftreten. Bei schweren Verläufen können hohe Erkrankungs- und Sterberaten auftreten. Neben den erheblichen tiergesundheitlichen Auswirkungen sind mit einem Ausbruch regelmäßig erhebliche wirtschaftliche Schäden verbunden, insbesondere durch Bestandssperren, Tötungsmaßnahmen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Vermarktungs- und Verbringungsbeschränkungen.

Von der Newcastle-Krankheit sind insbesondere Hühner und Puten betroffen. Eine Empfänglichkeit besteht jedoch auch bei weiteren Vogelarten, darunter Enten, Gänse, Tauben, Zier- und Wildvögel. Die Einbeziehung sonstiger in Gefangenschaft gehaltener Vögel in diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist daher fachlich geboten. Sie dient dazu, nicht nur klassische Geflügelveranstaltungen, sondern auch solche Veranstaltungen zu erfassen, bei denen andere



gehaltene Vögel zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, getauscht, bewertet, prämiert oder vorgeführt werden.

Die Übertragung des Erregers kann direkt von Tier zu Tier erfolgen, insbesondere über erregerhaltige Sekrete, Ausscheidungen und die Atemluft. Daneben ist auch eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Käfige, Einstreu, Futter, Tränken, Ausstellungsgegenstände, Kleidung, Schuhe und sonstige kontaminierte Materialien möglich. Gerade Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bergen deshalb ein besonderes Risiko, weil dort Tiere aus unterschiedlichen Haltungen sowie Halter, Züchter, Händler, Besucher, Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände zusammenkommen.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit für Hühner und Puten. Diese Impfpflicht gilt unabhängig von der Bestandsgröße und erfasst daher auch Hobby und Kleinsthaltungen. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist aktuell darauf hin, dass Geflügelhalter die vorgeschriebenen Impfungen in ihren Hühner- und Putenbeständen überprüfen und erforderlichenfalls auffrischen sollen. Zudem sollen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf Personenkontakte und den Austausch von Gegenständen. Auch in geimpften Beständen soll bei unklaren Todesfällen oder Leistungseinbrüchen frühzeitig eine Laboruntersuchung auf Newcastle-Krankheit eingeleitet werden.

Am 20.02.2026 wurde im Land Brandenburg erstmals wieder ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Betroffen war eine Putenmastanlage im Landkreis Oder-Spree. Seitdem hat sich das Tierseuchengeschehen im Land Brandenburg erheblich ausgeweitet. Mit Stand vom 29.04.2026 wurden im Land Brandenburg im Jahr 2026 bislang insgesamt 47 Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in gehaltenen Geflügelbeständen amtlich festgestellt. Betroffen waren unter anderem Masthähnchen-, Mastputen- sowie Legehennenbestände.

Weiterführende virologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die bisher aufgetretenen Viren dem Genotyp VII.1.1 zuzuordnen sind. Dieser Genotyp kommt nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit insbesondere in Osteuropa, unter anderem in Polen und Tschechien, vor.

Vor dem Hintergrund der seit Februar 2026 anhaltenden und dynamischen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit im Land Brandenburg wird das Risiko einer weiteren Verschleppung des Erregers in Geflügelhaltungen als hoch eingeschätzt. Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln können hierbei eine besondere Rolle spielen, weil sie regelmäßig mit Tiertransporten, der Zusammenführung von Tieren aus unterschiedlichen Haltungen, engem Kontakt zwischen Personen und Tieren sowie der Nutzung gemeinsam berührter oder kontaminierter Gegenstände verbunden sind. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko, dass ein bislang unerkannter Erregereintrag weiterverbreitet oder in bislang nicht betroffene Bestände verschleppt wird.



II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ist für die Anordnungen unter den Ziffern 1 - 3 sachlich und örtlich zuständig. Nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes im Land Brandenburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständige Behörden im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen wurde. Der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung handelt damit als zuständige Behörde für Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Bekämpfung der Newcastle-Krankheit im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Zu Ziffer 1

Die Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29.04.2026 erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Mit der Allgemeinverfügung vom 29.04.2026 wurde bereits auf das aktuelle Ausbruchsgeschehen der Newcastle-Krankheit und das daraus folgende Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers reagiert. Das darin angeordnete Verbot diente dem Schutz empfänglicher Geflügelbestände und der Verringerung seuchenhygienischer Risiken durch das Zusammenführen von Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

Zwischenzeitlich wurde die fachliche Bewertung der zu treffenden Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit weiter konkretisiert. Dies betrifft insbesondere die landeseinheitliche Einbeziehung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben sowie zusätzliche Untersuchungsanordnungen bei bestimmten Verlusten oder auffälligen Veränderungen der Legeleistung oder Gewichtszunahme. Die rechtliche Grundlage dieser Verfügung ergibt sich jedoch nicht ausschließlich aus fachlichen oder ministeriellen Vorgaben, sondern aus den in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ausdrücklich benannten Rechtsnormen.

Die bisherige Allgemeinverfügung wird daher nicht lediglich punktuell geändert oder ergänzt, sondern vollständig durch diese neue Tierseuchenallgemeinverfügung ersetzt. Dadurch wird gewährleistet, dass für Veranstalter, Rassegeflügelzuchtvereine, Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sowie sonstige betroffene Personen eine einheitliche, aktuelle und eindeutig nachvollziehbare Regelung gilt. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 29.04.2026 bedeutet nicht, dass das dort angeordnete Veranstaltungsverbot fachlich entbehrlich gewesen wäre. Vielmehr werden die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen auf nunmehr ausdrücklich benannter spezialgesetzlicher Grundlage fortgeführt und um weitere Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit ergänzt.



Zu Ziffer 2

Die Anordnung des Verbots von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben stützt sich auf § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung.

Nach § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung sind die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 hinsichtlich der Newcastle-Krankheit bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter anzuwenden. Damit ist § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 für Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit weiterhin heranzuziehen.

Nach § 16a Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Diese spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist vorliegend einschlägig, weil Ziffer 2 gerade Veranstaltungen betrifft, bei denen Geflügel oder Tauben zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, bewertet, vorgeführt oder in vergleichbarer Weise in Kontakt mit anderen Tieren, Personen oder Gegenständen gebracht werden können.

Die Voraussetzungen der Norm liegen vor. Aufgrund des aktuellen und dynamischen Seuchengeschehens im Land Brandenburg mit einer hohen Anzahl amtlich bestätigter Ausbrüche der Newcastle-Krankheit besteht ein erhebliches Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers. Dieses Risiko ist nicht lediglich abstrakt, sondern konkret gegeben, da sich das Seuchengeschehen räumlich ausweitet und nicht mehr auf einzelne Regionen beschränkt ist.

Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben sind in besonderem Maße geeignet, zur Verbreitung des Erregers beizutragen. Bei solchen Veranstaltungen werden Tiere aus unterschiedlichen Haltungen zusammengeführt. Darüber hinaus kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen Personen, Transportmitteln, Käfigen, Ausstellungsgegenständen, Kleidung, Schuhwerk und sonstigen Gegenständen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko sowohl einer direkten Übertragung zwischen Tieren als auch einer indirekten Übertragung über kontaminierte Materialien.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot derartiger Veranstaltungen geeignet und erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit zu verhindern. Eine Beschränkung auf einzelne Veranstaltungsarten, einzelne Gemeinden oder bereits bekannte Veranstaltungen wäre angesichts der aktuellen Seuchenlage nicht gleich wirksam. Auch bloße Auflagen, etwa zu Hygiene, Zugangsbeschränkungen oder Reinigung und Desinfektion, könnten das mit der Zusammenführung und anschließenden Rückverbringung von Tieren verbundene Risiko nicht in gleicher Weise reduzieren.



Die Maßnahme ist auch angemessen. Zwar werden Veranstalter, Rassegeflügelzuchtvereine, Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sowie weitere betroffene Personen in ihrer Betätigung eingeschränkt. Demgegenüber steht jedoch das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz der Tiergesundheit, an der Vermeidung weiterer Ausbrüche sowie an der Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und einschneidender Folgemaßnahmen. Die Maßnahme ist sachlich auf Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben begrenzt und bleibt an die weitere Entwicklung der Tierseuchenlage gebunden.

Zu Ziffer 3

Die Anordnung unter Ziffer 3 stützt sich auf § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung.

Nach § 8 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die in Ziffer 3 genannten Verlustraten sowie auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme stellen in der aktuellen Tierseuchenlage relevante Warnsignale für ein mögliches Infektionsgeschehen dar. Gerade bei der derzeit auftretenden Newcastle-Krankheit wurden in betroffenen Beständen deutliche klinische Erscheinungen, erhöhte Verluste und Leistungsrückgänge festgestellt. Eine unverzügliche Meldung solcher Auffälligkeiten und die anschließende virologische Untersuchung dienen daher der frühzeitigen Erkennung möglicher Erregereinträge.

Die Meldepflicht gegenüber dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ist erforderlich, damit die zuständige Behörde zeitnah über relevante Krankheitsanzeichen oder Leistungsabweichungen informiert wird und die weiteren seuchenrechtlichen Schritte veranlassen kann. Die anschließende virologische Untersuchung ist notwendig, um die Newcastle-Krankheit sicher auszuschließen oder einen möglichen Ausbruch frühzeitig zu erkennen. Ohne eine solche Untersuchung bestünde die Gefahr, dass ein Infektionsgeschehen zunächst unerkannt bleibt und der Erreger weiter in andere Geflügelhaltungen verschleppt wird.

Die festgelegten Schwellenwerte sind sachgerecht. Bei kleinen Beständen bis zu 100 Tieren wird eine Meldung ab Verlusten von 3 % innerhalb von 24 Stunden angeordnet. Bei größeren Beständen mit mehr als 100 Tieren wird bereits eine Verlustrate von 1 % innerhalb von 24 Stunden zugrunde gelegt, da dort auch geringere prozentuale Verluste eine erhebliche absolute Zahl betroffener Tiere bedeuten können und wegen der Bestandsgröße ein erhöhtes Risiko einer raschen innerbetrieblichen Ausbreitung besteht. Auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme werden unabhängig von einer konkreten Verlustrate erfasst, weil die Newcastle-Krankheit sich auch durch Leistungsrückgänge zeigen kann, bevor hohe Verluste auftreten.

Die Maßnahmen sind geeignet, weil durch die unverzügliche Meldung und virologische Untersuchung auffälliger Geflügelhaltungen mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und



notwendige Folgemaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Maßnahmen sind erforderlich, weil mildere Mittel wie bloße Eigenbeobachtung, freiwillige Meldungen oder eine ausschließlich klinische Einschätzung nicht gleichermaßen sicherstellen, dass ein möglicher Erregereintrag zeitnah erkannt oder ausgeschlossen wird. Sie sind auch angemessen, da die Verpflichtung erst bei konkreten Warnsignalen einsetzt und damit nicht alle Geflügelhaltungen anlasslos belastet. Das Interesse der Geflügelhalter an einem möglichst geringen Verwaltungs- und Untersuchungsaufwand tritt angesichts der aktuellen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit und des erheblichen öffentlichen Interesses an einer frühzeitigen Seuchenerkennung zurück.

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 – 3 erfolgen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung. Sie richten sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, insbesondere an Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Geflügelhalter, Vogelhalter sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchführen, organisieren, anbieten oder daran mitwirken wollen.

Eine Regelung durch Einzelverfügungen wäre nicht gleich geeignet. Der Kreis der potenziell betroffenen Veranstalter und Teilnehmer ist nicht abschließend bestimmbar. Zudem können Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln kurzfristig und an unterschiedlichen Orten im Kreisgebiet stattfinden. Angesichts der aktuellen Seuchenlage ist eine einheitliche, kreisweite Regelung erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit wirksam zu verhindern.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Bei der Ermessensausübung wurden insbesondere die aktuelle Tierseuchenlage im Land Brandenburg, die hohe Zahl amtlich bestätigter Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen, die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens, die möglichen Übertragungswege der Newcastle-Krankheit, die Schutzbedürftigkeit empfänglicher Geflügelbestände sowie die Interessen der Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Halter und sonstigen betroffenen Personen berücksichtigt.

Insgesamt sind die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 verhältnismäßig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter tierseuchenrechtlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.



Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt vor. Die Newcastle-Krankheit ist eine hochansteckende Tierseuche, die sich bei empfänglichen Vögeln schnell ausbreiten und in Geflügelbeständen zu erheblichen Erkrankungsraten, Tierverlusten und weitreichenden tierseuchenrechtlichen Folgemaßnahmen führen kann. Angesichts der hohen Zahl amtlich bestätigter Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen im Land Brandenburg und der fortschreitenden räumlichen Ausbreitung des Seuchengeschehens besteht ein erhebliches Interesse daran, zusätzliche Übertragungs- und Verschleppungsrisiken unverzüglich zu unterbinden und mögliche Erregereinträge frühzeitig zu erkennen.

Bei Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben werden typischerweise Tiere aus unterschiedlichen Haltungen zusammengeführt. Hinzu kommen Tiertransporte, Personenverkehr, Transportbehältnisse, Käfige, Ausstellungsgegenstände, Fahrzeuge, Kleidung, Schuhwerk und sonstige Gegenstände, über die eine mittelbare Weiterverbreitung des Erregers erfolgen kann. Würde ein Rechtsbehelf gegen das Veranstaltungsverbot aufschiebende Wirkung entfalten, könnten entsprechende Veranstaltungen bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens durchgeführt werden. Damit würde gerade das Risiko verwirklicht, das durch diese Verfügung verhindert werden soll.

Auch die in Ziffer 3 angeordnete unverzügliche Meldung bestimmter Verluste oder auffälliger Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme sowie die daran anschließende virologische Untersuchung müssen sofort wirksam sein. Eine Verzögerung könnte dazu führen, dass ein mögliches Infektionsgeschehen zunächst unerkannt bleibt, obwohl bereits relevante Warnsignale vorliegen. In dieser Zeit könnte der Erreger innerhalb des Bestandes weiterverbreitet oder durch Personen, Fahrzeuge, Gerätschaften, Eier, Tiere oder sonstige Kontakte in andere Geflügelhaltungen verschleppt werden. Eine spätere Untersuchung wäre in einem solchen Fall nicht gleich wirksam, da wertvolle Zeit für die frühzeitige Erkennung und Eindämmung verloren ginge.

Demgegenüber müssen die privaten Interessen von Veranstaltern, Vereinen, Züchtern, Händlern, Geflügelhaltern, Taubenhaltern und sonstigen betroffenen Personen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zurücktreten. Zwar können das Veranstaltungsverbot sowie die Melde und Untersuchungspflichten zu organisatorischen, ideellen, wirtschaftlichen oder praktischen Belastungen führen. Diese Belastungen wiegen jedoch weniger schwer als das öffentliche Interesse an einer unverzüglichen und wirksamen Tierseuchenprävention. Die sofortige Vollziehung dient dem Schutz empfänglicher Tiere vor Erkrankung, Leiden und Tod, dem Schutz der Geflügelhaltungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie der Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und weiterer tierseuchenrechtlicher Folgemaßnahmen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es daher erforderlich, dass die Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung, das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben sowie die Anordnungen zur Meldung und virologischen Untersuchung unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs sofort wirksam und vollziehbar sind. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse einzelner Betroffener, von der Vollziehung bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens verschont zu bleiben.



Öffentliche Bekanntmachung

Ziffer 5. der Verfügung beruht auf § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordnete tierseuchenrechtliche Maßnahme keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und S. 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügten Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

2. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.



Im Auftrag

S. Ohm
Stellv. Amtstierärztin &
Teamleiterin Veterinärwesen



Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)